

Satzung des

"Förderverein Michael Mathias Prechtl e.V."

- Stand 02.12.2013 -

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Michael Mathias Prechtl e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Amberg und ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins die Erhaltung, Förderung, Verbreitung und wissenschaftliche Aufarbeitung des künstlerischen Werks von Michael Mathias Prechtl.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch vom Verein entwickelte Aktivitäten wie
 - Erstellen eines Werkverzeichnisses,
 - Ankauf von Kunstwerken Michael M. Prechtls,
 - kunsthistorische Erschließung des Werks,
 - Herausgabe von Publikationen,
 - Veranstaltungen und Aktionen zur Förderung der Beachtung des Werks und der Person Michael Mathias Prechtl auf regionaler und überregionaler Ebene.

Ein besonderes Augenmerk liegt auf dem Bestreben nach einem eigenständigen Museum für das Leben und Werk von Michael Mathias Prechtl.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden.

(2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.

(3) Ein Mitglied kann durch den Beirat, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied

- einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;
- den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;

➤ in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des ausgeschlossenen Mitglieds.

§ 6 Beiträge

(1) Die Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag, dessen Höhe vom Beirat beschlossen wird.

(2) Für das Jahr des Vereinsbeitritts und der Beendigung der Mitgliedschaft ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.

(3) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag eines Mitglieds gestatten, dass der Beitrag in anderer Form als durch Geldzahlung erbracht wird oder Beitragsleistungen stunden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die

- Vorstandschaft (*Gesamtvorstand*)
- der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (*vertretungsberechtigter Vorstand*)
- der Beirat und
- die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden je einzeln vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen soll, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Weiter gilt im Innenverhältnis, dass der Vorstand zu Geschäften, die den Verein im Einzelfall mit Ausgaben über 2.000,00 EUR hinaus belasten, der Zustimmung des Beirats bedarf.

(3) Der Vorstand wird vom Beirat auf die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Beirat ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan, insbesondere dem Beirat oder der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere also

- Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Förderung des Vereinszwecks
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und der Beiratsversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden oder ein sonstiges Mitglied des Vorstandes
- Ausführung der Beschlüsse des Beirates und der Mitgliederversammlung
- Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichtes
- Aufstellung des Haushaltsplanes, Buchführung und Erstellung des Jahresberichts.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, oder per E-Mail mit einer Frist von einer Woche einzuberufen sind. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren

erklären. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben ist. Beiratsmitglieder haben ein Anwesenheitsrecht bei den Vorstandssitzungen und werden hierzu formlos eingeladen.

§ 9 Beirat

(1) Der Beirat besteht aus den Gründungsmitgliedern.

(2) Das Amt eines Beiratsmitglieds erlischt durch Amtsniederlegung oder Beendigung der Vereinsmitgliedschaft. Scheidet ein Beiratsmitglied aus, wird ein Nachfolger von den restlichen Beiratsmitgliedern für die restliche Amtsdauer des jeweiligen Gesamtvorstandes neu gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit kann jeweils gemeinschaftlich mit der Wahl des Gesamtvorstandes die Wahl des Ersatzmitglieds für die Dauer des neuen Gesamtvorstandes erfolgen. Gewählt ist ein Beiratsmitglied jeweils nur, wenn bei der Wahl nicht mehr als zwei Nein-Stimmen abgegeben wurden.

(3) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere in fachlichen und organisatorischen Fragen sowie der Wirtschaftsführung des Vereins zu beraten und zu überwachen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- die Beratung bei der Aufstellung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
- Vorlage eines schriftlichen Rechnungsprüfungsberichts an die Mitgliederversammlung
- Erteilung der vorherigen Zustimmung von 2/3 der Beiratsmitglieder zur Änderung der Satzung oder des Zweckes des Vereins oder dessen Auflösung
- Erteilung der vorherigen Zustimmung gegenüber dem Vorstand zu Ausgaben, die den Verein im Einzelfall mit Ausgaben über 2.000,00 EUR hinaus belasten
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge
- schriftliche Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, wobei derjenige gewählt ist, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.
- Ausschluss eines Vereinsmitgliedes.

Bei den weiteren nachstehend genannten Aufgaben des Beirats sind die Mitglieder des Vorstandes - soweit sie zugleich dem Beirat angehören - von der Mitwirkung und dem Stimmrecht ausgeschlossen:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
- Kontrolle der Buchführung
- Prüfung der Jahresabrechnung des Vorstandes und Wahl der beiden Kassenprüfer
- Vorschlag zur Entlastung des Vorstandes

(4) Beiratssitzungen werden mindestens einmal im Jahr bzw. bei Bedarf vom Vorsitzenden des Vereinsvorstandes, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, oder per E-Mail mit einer Frist von einer Woche einberufen. Der Beirat ist ferner einzuberufen, wenn dies mindestens drei Beiratsmitglieder schriftlich vom Vorstand verlangen. Erfolgt dies nicht innerhalb von zwei Wochen, können die Beiratsmitglieder, welche die Einberufung verlangt haben, die Einberufung selbst vornehmen. Die Tagesordnung soll bei der Einberufung jeweils angegeben werden. Die Vorstandsmitglieder sollen von den Sitzungen des Beirats verständigt werden und können an diesen nur mit beratender Stimme teilnehmen, soweit sie nicht selbst Beiratsmitglied sind und daher selbst ein Stimmrecht haben.

(5) Die Beiratssitzungen werden von einem vom Beirat bestimmten Beiratsmitglied geleitet. Der Beirat ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Beiratsmitglieder beschlussfähig, bei der Änderung des Vereinszwecks und der Auflösung jedoch nur, wenn mindestens 4/5 der Beiratsmitglieder anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, ist innerhalb von vier Wochen eine neue Beiratsversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die erschienenen Beiratsmitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Stimmrechtsübertragungen und Stimmrechtsvollmachten sind nicht zulässig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Ein Beiratsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Beiratsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.

(6) Über alle Beschlüsse des Beirats ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben ist. Es muss enthalten

- Ort und Zeit der Versammlung
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, die Art der Abstimmung und das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja- und Nein-Stimmen, Enthaltungen und ungültigen Stimmen)
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht dem Vorstand oder dem Beirat obliegen. Sie ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Rechnungsprüfungsberichts des Beirats
- Entlastung des Vorstandes und des Beirats
- Änderungen der Satzung, sofern dieser vorher schriftlich mindestens 2/3 der Beiratsmitglieder zugestimmt haben
- Änderungen des Vereinszwecks, sofern diesem vorher schriftlich mindestens 2/3 der Beiratsmitglieder zugestimmt haben
- Auflösung des Vereins, sofern dieser vorher schriftlich mindestens 2/3 der Beiratsmitglieder zugestimmt haben
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

- Abstimmung über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind
- Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds in § 5 Abs. 3, wenn gegen den Ausschluss die Mitgliederversammlung angerufen wird.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal innerhalb im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- der Vorstand dies aus wichtigen Gründen beschließt oder
- ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt

(3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vereinsvorstandes, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Ein Vereinsmitglied kann schriftlich verlangen, dass die Einladung an einen von ihm benannten Vertreter per E-Mail oder dem Mitglied selbst in Textform zugeht. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder Anschrift gerichtet wurde. Die Tagesordnung ist bei der Einberufung anzugeben. Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(4) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden des Vereinsvorstandes, im Fall seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vereinsvorsitzenden, ersatzweise einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Vereinsmitglied geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig, bei der Änderung des Vereinszwecks und der Auflösung jedoch nur, wenn mindestens 4/5 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen werden, die dann

ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit nicht mindestens 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ein anders Abstimmungsverfahren verlangen. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.

(6) Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben ist. Für den Inhalt gilt § 9 Abs. 6 entsprechend.

§ 11 Geschäftsjahr, Rechnungsprüfer

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch den Beirat, der dazu zwei Kassenprüfer wählt, dahingehend geprüft, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte.

§ 12 Satzungsänderungen, Auflösung, Vermögensanfall bei Auflösung

(1) Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung vorher zur Prüfung der Unbedenklichkeit anzuzeigen.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Amberg. Der Anfallberechtigte hat das ihm anfallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke entsprechend dem gemeinnützigen Vereinszweck zu verwenden.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 02.12.2013 errichtet.

Amberg, den 02.12.2013